

Wahlbekanntmachung

I.

Am Sonntag, dem 09. Juni 2024, finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und in Rheinland-Pfalz zugleich die Kommunalwahlen einschließlich der Wahl der Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister - Stadtbürgermeisterinnen/ Stadtbürgermeister - statt.

Die Wahlen dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.

II.

Die folgenden Ortsgemeinden bilden je einen Wahlbezirk.

Ortsgemeinde	Wahlraum	Barrierefrei
Altweidelbach	Gemeindehaus, Hauptstraße 16	ja
Belgweiler	Gemeindehaus, Schulweg 3	ja
Benzweiler	Gemeindehaus, Tannenweg 2	nein
Bergenhäusen	Gemeindehaus, Brückenstraße 2	nein
Biebern	Gemeindehaus, Schulstraße 16	ja
Bubach	Gemeindehaus, Hauptstraße 13	ja
Budenbach	Gemeindehaus, Oberdorf 2	ja
Dichtelbach	Römerhalle, Kohlhof 22	ja
Ellern (Hunsrück)	Bürgerraum der Soonwaldhalle, Kohlweg 4	ja
Erbach	Volkenbachhalle, Hauptstraße 10	ja
Fronhofen	Gemeindehaus, Hauptstraße 13	nein
Holzbach	Gemeindehaus, Hauptstraße 14	ja
Horn	Gemeindehaus, Hauptstraße 18	ja
Keidelheim	Bürgerhaus, Hauptstraße 7	ja
Kisselbach	Gemeindehaus, Poststraße 8	ja
Klosterkumbd	Gemeindehaus, Hauptstraße 17	ja
Külz (Hunsrück)	Gemeindescheune, Rathausstr. 6a	ja
Kümbdchen	Turnhalle, Am Sportplatz 1	ja
Laubach	Gemeindehaus, Simmerner Straße 5	ja
Liebshäusen	Antoniushalle, Hauptstraße 16	ja
Mengerschied	Gemeindehaus, Gemündener Straße 1	ja
Mörschbach	Gemeindehaus, Thiderichstraße 6	ja
Mutterschied	Gemeindehaus, Otto-Schneider-Straße 2	nein
Nannhausen	Gemeindehaus, Nickweilerer Straße 10	ja
Neuerkirch	Gemeindehaus, Hauptstraße 8	ja
Niederkumbd	Gemeindehaus, Simmerner Straße 11	ja
Ohlweiler	Gemeindehaus, Fichtenstraße 2	ja
Oppertshäusen	Gemeindehaus, Hauptstraße 2	nein
Pleizenhausen	Gemeindehaus, Brühlstraße 1	ja
Ravengiersburg	Gemeindehaus, Brunnenweg 8	ja
Rayerschied	Gemeindehaus, Hauptstraße 4	nein
Reich	Gemeindehaus, Hauptstraße 14	ja
Riegenroth	Gemeindehaus, Hauptstraße 10	ja
Riesweiler	Soonblickhalle, Gartenstraße 8	ja

Sargenroth	Gemeindehaus, Schulstraße 1	ja
Schnorbach	Gemeindehaus, Hauptstraße 12	nein
Schönborn	Mehrzweckhalle, Hauptstraße 31	ja
Steinbach	Gemeindehaus, Dorfstraße 2	ja
Tiefenbach	Mehrzweckhalle, Im Gründchen 2	ja
Wahlbach	Gemeindehaus, Hauptstraße 22	ja
Wüschheim	Gemeindehaus, Hauptstraße 13	ja

Die **Ortsgemeinde Argenthal** ist in folgende zwei Wahlbezirke eingeteilt:

Ortsgemeinde	Wahlraum	Barrierefrei
Argenthal 1	Chur-Pfalz-Halle, Aulergasse 23	ja
Argenthal 2	Chur-Pfalz-Halle, Aulergasse 23	ja

Die **Stadt Rheinböllen** ist in folgende fünf Wahlbezirke eingeteilt:

Stadt	Wahlraum	Barrierefrei
Rheinböllen 1	Grundschule am Hochsteinchen, Marktstraße 47	ja
Rheinböllen 2	Grundschule am Hochsteinchen, Marktstraße 47	ja
Rheinböllen 3	KIR Rheinböllen, Schulstr. 2	ja
Rheinböllen 4	KIR Rheinböllen, Schulstr. 2	ja
Rheinböllen 5	KIR Rheinböllen, Paul-Strieder Saal, Schulstr. 2	ja

Die **Stadt Simmern/Hunsrück** ist in folgende sieben Wahlbezirke eingeteilt:

Stadt	Wahlraum	Barrierefrei
Simmern 1	Friedrich-Karl-Ströher Realschule plus; Kümbdcher Hohl 17	ja
Simmern 2	Hunsrückschule Simmern, Herzog-Reichard-Straße 9	ja
Simmern 3	Neues Schloss (großer Saal), Am Schlossplatz 4	ja
Simmern 4	Kreisverwaltung Simmern (Haupteingang), Ludwigstr. 3-5	ja
Simmern 5	Domänenscheune am Simmersee, Domäne	ja
Simmern 6	Kreismusikschule, Schmittbachstr. 15a	ja
Simmern 7	Kindertagesstätte Weltentdecker, Dr. Vollbracht Straße 75	ja

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 zugestellt wurde, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden; ggf. wird die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

Die Briefwahlvorstände für die Europawahl treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl am 09.06.2024 um 13:00 Uhr in der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern/Hunsrück zusammen.

III.

Bei der **Wahl zum Europäischen Parlament** wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraumes einen weißlich-grauen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments“.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wählerinnen und Wähler geben sie in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Wählerinnen und Wähler dürfen keine Bewerbernamen ankreuzen oder streichen.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

IV.

Die Wahl zum Kreistag, die Wahlen zu den Verbandsgemeinderäten und die Wahlen zu den Gemeinderäten werden, sofern sie nicht als Mehrheitswahlen (siehe Abschnitt VII) stattfinden, nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten im Wahlraum nach Feststellung ihres Wahlrechts je einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind:

- einen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinde-/Stadtrat,
- einen grünen Stimmzettel für die Wahl zum Verbandsgemeinderat,
- einen rosa Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag.

Jeder Stimmzettel enthält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Spalte, in deren Kopfleiste die Listenummer und das Kennwort der Partei oder Wählergruppe angegeben ist; darunter folgen unter fortlaufenden Nummern die Familiennamen und Vornamen der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Gemeinde/Stadtrats/Verbandsgemeinderats/Kreistags zu wählen sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG).

4. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 KWG).
6. Die Wählerinnen und Wähler können durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder/jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin/Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber zwei Stimmen (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 KWG).
7. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen/Bewerbern einzelne Stimmen geben und zusätzlich einen Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin/jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der von der Wählerin/vom Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG) gekennzeichneten Bewerberinnen/Bewerber eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 6 KWG). Bewerberinnen/Bewerbern, deren Namen von der Wählerin/vom Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

V.

In den Städten/Ortsgemeinden werden **die ehrenamtlichen Stadt/Ortsbürgermeisterinnen/bürgermeister** gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen/Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und des Wohnorts mit Postleitzahl aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet

eine Stichwahl am Sonntag, dem 23. Juni 2024, von 8 bis 18 Uhr statt.

In den Städten/Ortsgemeinden, in denen nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem sich neben dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers ein Kreis für die „Ja“-Stimme und daneben ein Kreis für die „Nein“-Stimme befinden. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen der beiden Kreise gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen.

Erhält die Bewerberin/der Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit an „Ja“-Stimmen, wird nach öffentlicher Aufforderung zum Einreichen neuer Wahlvorschläge die Wahl wiederholt. Den Tag der Wiederholungswahl setzt für die Wahl der ehrenamtlichen Stadt/Ortsbürgermeisterinnen/bürgermeister die Kreisverwaltung fest.

VI.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben und legen den/die Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher dies gestattet.

VII.

In den Gemeinden, in denen der Gemeinderat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird, geben die Wählerinnen und Wähler entsprechend den Hinweisen in der öffentlichen Bekanntmachung der zuständigen Wahlleiterin/des zuständigen Wahlleiters über die Durchführung der Mehrheitswahl ihre Stimmen ab.

VIII.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Sofern die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse für die Kommunalwahlen am Wahltag nicht abgeschlossen werden kann, wird die Ergebnisermittlung am Montag, 27. Mai 2019 grundsätzlich im jeweiligen Wahlraum fortgesetzt. Die genaue Uhrzeit sowie eventuelle Änderungen des Auszählungsraums werden am Auszählungsraum durch Aushang bekanntgemacht.

IX.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an den Kommunalwahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung die Briefwahlunterlagen (Amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen. Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Die Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie die Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG, müssen sie diese so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag eingehen. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit für die Kommunalwahlen und die Europawahl endet um 18:00 Uhr.

X.

Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen
55469 Simmern/Hunsrück, 21.05.2024

Michael Boos
Bürgermeister